*MASTER*
*NEGATIVE*
*NO. 92-81131-17*

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

# COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

*AUTHOR:*

BASTGEN, HUBERT

*TITLE:*

GESCHICHTE DES DOMKAPITELS...

*PLACE:*

BERLIN

*DATE:*

[1907]

Master Negative #
92-81131-17

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

**BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET**

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

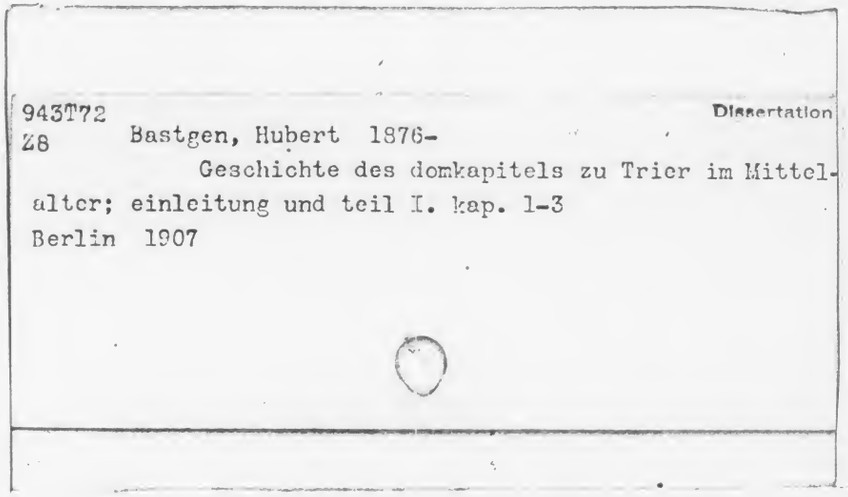

943T72 Dissertation
Z8 Bastgen, Hubert 1876-
Geschichte des domkapitels zu Trier im Mittelalter; einleitung und teil I. kap. 1-3
Berlin 1907

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 3/2/93 INITIALS BAP
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

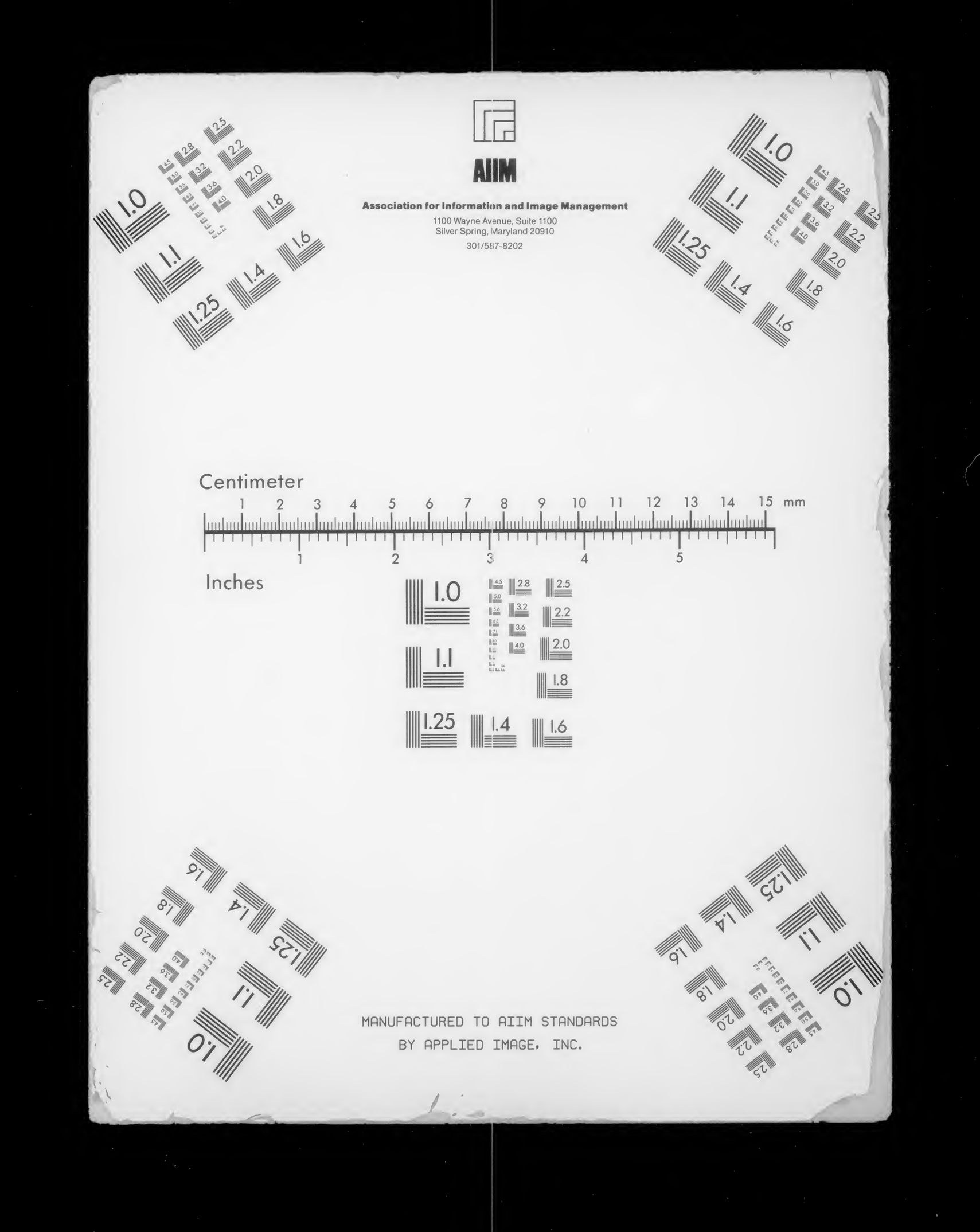
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
1 2 3 4 5
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Treves (Ger) - Religious history
943T72
Z8

# Geschichte des Domkapitels zu Trier im Mittelalter.

Einleitung und Teil I, Kap. 1—3.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN.

VON

Dr. theol. **HUBERT BASTGEN** 1876-

AUS

COCHEM.

Tag der Promotion: 21. September 1907.

Referenten:

Professor Dr. Tangl.
Professor Dr. Hintze.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommen hier nur die Einleitung und die drei ersten Kapitel des ersten Teiles der ganzen Arbeit zum Abdruck. Das spätere Erscheinen der ganzen Arbeit in Buchform ist gesichert.

Druck von Bernhard Paul, Berlin SW. 48.

# Inhalt.


Seite

Einleitung . . . . . 5— 8

I. Das Trierer Domkapital als sozial-religiöse Gemeinschaft.

A. Im allgemeinen:

1. Die vita communis . . . . . 9—27
2. Der Stand oder Adel . . . . . 28—35
3. Die Anzahl oder der numerus clausus . . . . 35—38
4. Der Weihegrad.
5. Die Benennungen.
6. Die Aufnahme.
7. Die Gliederung.
8. Die Rechte, insbesondere die Präbenden, die Kurien, die Testierfreiheit, das Gnadenjahr.
9. Die Pflichten, und zwar:
   a) Die Residenzpflicht.
   b) Die gottesdienstlichen Pflichten, das officium divinum, die Anniversarien.

B. Im besondern, die Träger der Kapitelsämter.

1. Die Dignitäre.
   a) Der Propst.
   b) Der Dekan.
   c) Die Archidiakonen.
   d) Der Scholastikus.
   e) Der Kantor.
   f) Der Kustos.
2. Der Kellner, der Offizial, die bischöflichen Kapläne.
3. Die Vikare, Altaristen und die andern Benefiziaten.
4. Die Dienerschaft des Kapitels.

II. Das Kapitel als Rechtskorporation betätigt sich in den
1. Kapitelsversammlungen.
2. Statuten (Siegel).
3. Strafbestimmungen.

III. Das Kapitel als wirtschaftliche Organisation.
Der Wirtschaftsbetrieb, die Pensionen, die Pachten

IV. Das Kapitel als kirchenpolitische Organisation.
1. Das Wahlrecht.
2. Das Konsensrecht.

# Einleitung.

Die Entwicklung und die rechtliche Stellung der deutschen Domkapitel im Organismus der kirchlichen Hierarchie des Mittelalters sind längst und wiederholt Gegenstand allgemeiner Darstellung gewesen[1]). Entstanden aus den alten Presbyterien, erhielten sie im 8. Jahrhundert durch die Regel des Metzer Bischofs Chrodegang[2]) eine Organisation nach mönchischer Art. Nach dem Vorbilde der vita communis in der Benediktinerregel sollte nun auch der Kathedralklerus mit seinem Bischof Vermögen, Wohnung, Tisch und Schlafsaal gemeinschaftlich teilen. Das Achener Konzil von 816 erhob diese vita communis zum Staatsgesetz[3]). Bei den im 10. und 11. Jahrhundert eintretenden Veränderungen im Benefizialwesen der Kirche und der Stellung der Bischöfe zur Reichsregierung mußte diese Lebensart verfallen. Das gemeinschaftliche Vermögen

[1]) Vergl. neben den Abhandlungen über die Domkapitel in den Kirchenrechtsbüchern und Nachschlagewerken: Schneider Phil., Die bisch. Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885. Da ist auch die weitere Literatur angegeben.

[2]) Über die Abdrücke vergl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 66 A. 2.

[3]) Wahrscheinlich vom Diakon Amalarius, einem Schüler Alcuius, war die neue Regel verfaßt. Sie wurde von Kaiser Ludwig dem Konzil vorgelegt. Darin ist nun die Regel Chrodegangs nicht genannt und benutzt (Hauck a. a. O. II, 585), wenigstens nicht direkt, da diese Regel für alle Kanoniker, die Chrodegangs nur für die Metzer Kathedralkler, aufgestellt ist.

wurde geteilt. Ein Teil des Kathedralklerus stellte die kirchlichen Würdenträger der Diözese; alle Kanoniker, wie man diese Kleriker nannte, nahmen eine überragende Stellung vor dem übrigen Diözesanklerus ein. Naturgemäß konzentrieren sie sich zur juristischen Persönlichkeit. Selbst und unabhängig vom Bischof bestimmen sie die innere Organisation und den Ausbau ihrer Körperschaft: Sie fixieren ihre Zahl, sie schließen bald die Männer nichtadeliger Herkunft von der Aufnahme unter ihre Zahl aus, sie erlangen die höchsten Diözesanwürden, die besten Benefizien. Auch ihre Stellung zum Bischof wurde anders. In den meisten Regierungshandlungen ist er an ihre Zustimmung gebunden. Die Bischofswahlen sind meist in ihrer Hand. Sie wählen ihren Bischof bald unter Stellung gewisser Bedingungen und unter Abnötigung bestimmter Zugeständnisse für ihre Vorrechte. So stehen sie mächtig da. Das Konzil von Trient versuchte die Mißstände, die aus einer solchen Nebenregierung erwachsen waren, zu beseitigen. Das gelang auch zum Teil. Doch haben eigentlich erst die Umwälzungen der Neuzeit um die Wende des 18. Jahrhunderts diese beseitigt, indem sie den Kapiteln ihren mittelalterlichen Charakter nahmen. Die modernen Domkapitel sind andere.

Dies ist in den größten Zügen der allgemeine Gang der meisten Kapitel in Deutschland. Bei dem reichgegliederten Verfassungsleben der mittelalterlichen Kirche, bei den vielen Besonderheiten, die in den Privilegien und den oft so ganz verschiedenartig von einander sich bildenden Rechtsverhältnissen kräftigen Nährboden fanden, wird man sich aber nicht mit einem schematischen Überblick begnügen dürfen. Da muß man an jedes Kapitel einzeln herantreten und in jedem den Werdegang seiner einzelnen Institutionen und Rechte untersuchen. Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen geistlichen Territorien wird man finden, wie auch in den Domkapiteln, mögen sie sich nach außen hin allmählich fast überall zu einem



schematischen Einerlei ausgebaut haben, dennoch reiches Sonderleben und eigenartige Rechtsbildungen entstanden sind. So treten uns hinsichtlich der Zeit, in der der Umbildungsprozeß der Kapitel einsetzte, und der Art, in der er sich vollzog, die größten Verschiedenheiten entgegen. Das zeigen die bisher erschienenen Spezialdarstellungen[1]).

Von besonderem Interesse dürfte es sein, die Entwicklung und Organisation des Trierer Domkapitels zu untersuchen. Trier ist die älteste Diözese und Kirche Deutschlands. In der Trierer Kirche sind zuerst Archidiakonate errichtet worden[2]), deren Inhaber Domkapitulare waren. Die Archidiakonate haben nun auf die Machtstellung des Kapitels eine große Wirkung gehabt[3]).

Wir sprechen zunächst über die innere Organisation des Trierer Domkapitels im allgemeinen, also über die vita communis, den Stand oder Adel, die Anzahl, den Weihegrad, die Benennungen, die Aufnahme oder die Besetzung der Kapitelstellen, über die Gliederung der Domgeistlichkeit, über die Rechte und Pflichten der Kanoniker. Bei den Rechten werden wir nur die Präbenden herausgreifen, da die andern, das stallum in choro, die vox in capitulo, selbstverständlich sind und mit den Rechten der andern Kapitel übereinstimmen. Die Pflichten kamen

[1]) Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels von A. Brackmann. Gött. Diss. 1898. Das Domkapitel von Meißen von Kunz von Brunn gen. von Kaufungen. Leipz. Diss. 1902.

[2]) Vergl. meine Arbeit: Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate. Bresl. Diss. 1906.

[3]) Vergl. G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel. Histor. Studien. Leipzig 1883, S. 31 ff.

Was die Quellen meiner Untersuchung angeht, so konnte ich fast nur gedrucktes Material benutzen. Das findet sich angegeben in Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier, im Vorwort. Dazu kommt das Mittelrheinische Urkundenbuch von Beyer-Eltester-Goerz (zit. MRUB., dann Band und Nummer), das mir als Hauptquelle diente. Das im Coblenzer Staatsarchiv vorhandene handschriftliche Material setzt leider sehr spät ein; darum, und weil es sich hier um eine allgemeine Darstellung handelt, konnte und mußte es fast ganz unberücksichtigt bleiben.

hauptsächlich zum Ausdruck in der Haltung der Residenz und der Abhaltung des Gottesdienstes oder des divinum officium. Im Anschlusse an die Präbenden kommen besonders zur Sprache die Kurien oder Domherrnhäuser, die Testamentsfreiheit und das annus gratiae, im Anschluß an das divinum officium die Anniversarien.

Im besonderen soll dann die Rede sein von den Personen der einzelnen Kapitelsämter, nämlich von den Dignitäten: dem Propst, dem Dechanten, den Archidiakonen, dem Scholastikus, dem Kantor, dem Kustos; sodann vom Kellner, vom Offizial und den bischöflichen Kaplänen; ferner von den Vikaren, Altaristen und den andern Benefiziaten; endlich von den Dienern des Kapitels.

Das Kapitel ist auch eine Korporation, deren Rechte zum Ausdruck kommen in seinen Versammlungen, Statuten und Strafbestimmungen. Davon wird einzeln gehandelt werden und nach den Statuten über das Siegel.

Das Kapitel ist eine wirtschaftliche Organisation und Träger eines ausgedehnten Güterbesitzes. Wir müssen darum auch seinen Wirtschaftsbetrieb kennen lernen.

Endlich ist seine Stellung in der Diözesanregierung zu besprechen, die besonders in seinem Recht, den Bischof, der später zugleich Landesfürst ist, zu wählen, sowie in seinem Konsensrecht zu dessen Regierungshandlungen zum Ausdruck kommt.



## I. Die vita communis.

Der erste geschichtlich feststehende Nachweis einer gemeinschaftlichen Lebensweise der Trierer Domgeistlichkeit ist uns gegeben in einem Briefe des Trierer Erzbischofs Hetti[1]) (814—847). Er schreibt seinem Suffraganbischof Frotharius von Toul, dieser wisse sehr wohl cum quanta cautela mandatum suscepimus domini imperatoris nos in dioecesi nostra . . . de regula augendae religionis et de ministratoriis canonicorum officinis . . ., nun sei bald ein placitum[2]), auf dem ohne Zweifel nachgefragt werde de obtemperatione mandati. Darum soll er nun gründlich Umschau halten in seiner Diözese, si prefata regula digne per omnia conservetur et si officinae iuxta ipsius decreta constructae atque innovatae contineantur, damit der Wahrheit gemäß berichtet werden könne. Schon drei Jahre lang sei nämlich diese Mahnung ergangen und Entschuldigungen könnten darum keine vorgebracht werden.

Mit der regula sind die Bestimmungen des Konzils zu Achen von 816 gemeint, das die vita communis zum Staatsgesetz erhob. Daß Hetti, zudem missus des Kaisers, selbst für die Verwirklichung der regula bei seinem Domklerus gesorgt haben wird, wenn er von seinem Suffragan-

[1]) M. G. Epp. V, 278 N. 3 ad ann. 818. Vergl. die Bemerkungen Dr. Lagers im Trier. Archiv I, 37; ferner Marx, Gesch. des Erzstifts Trier IV, 21 ff.

[2]) Nach Hontheim, hist. dipl. I, 171 not. b. wurde dieses placitum 819 nach Weihnachten zu Achen gefeiert. Hauck, K. G. II, 587 meint, der Brief könne kaum vor dem Sommer 819 geschrieben sein und verwirft Hampes Datierung (M. G. V, 278 N. 3) für 818. „Das in ihm erwähnte placitum ist deshalb nicht das Achener nach Weihn. 818, sondern wahrscheinlich das von Kiersi im Herbst 820. (Ann. Einh. S. 154. Xant. S. 224)."

bischofe strenge Durchführung verlangt, dürfen wir ohne Zweifel annehmen. So hat denn zu Anfang des 9. Jahrhunderts im Trierer Domklerus die gemeinschaftliche Lebensweise bestanden.

Jedoch lassen uns die historischen Quellen in Unsicherheit, ob die Bestrebungen Hettis eine neue Ordnung früherer Zustände oder eine Ersteinführung dieser Lebensweise nach der Achener Vorschrift war. Selbstverständlich hatte die Trierer Domkirche, 370 aus einer alten Gerichtshalle erbaut und wahrscheinlich schon in römischer Zeit Metropolitankirche, auch schon früh einen organisierten Klerus. Davon ist im Jahre 314 der Exorcist des Bischofs Agritius auf dem Konzil zu Arles bezeugt[1]). Aus Inschriften[2]) ist uns bezeugt fürs 4. und 5. Jahrh. ein Diakon, ein Subdiakon, ein Ostiarier, ein cursor domini. Das werden gewiß Kathedralgeistliche gewesen sein. Der Archidiakon des Erzbischofs Niectius ist von Gregor von Tours erwähnt[3]). Ob aber diese Geistlichen eine gemeinschaftliche Lebensweise geführt haben, läßt sich nicht feststellen. Vermutungen helfen darüber nicht hinweg[4]). Eher

[1]) Marx a. a. O. IV, 21.

[2]) Kraus, christl. Inschriften des Rheinlandes N. 211, 174, 165, 143.

[3]) M. G. Ss. rer. Merov. II, 806.

[4]) Der bestimmten Ansicht Hontheims (Prod. 418 u. 82), die v. c. habe schon im 4. Jahrhundert am Paulins- und Domstift Eingang gefunden, hält Marx (IV, 12) mit Recht seine Bedenken entgegen, während Lager (Tr. Arch. I, 37) sich der Ansicht Hontheims anbequemt. Wohl nimmt Marx (IV, 22) eine gemeinschaftliche Lebensweise zur Zeit des Erzbischofs Nicetius an, wenigstens die Anfänge dazu, auf denen sich die beiden andern Regeln weiter entwickelt und vollendet haben. Mag man nun auch gewiß annehmen, daß die kirchl. Einrichtungen in Trier nach den fränk. Eroberungen bestehen blieben (Hauck I, 108), so war die Verwahrlosung des Klerus im 6. Jahrhundert und später die Zeiten des Erzbischofs Milo (713—753) der gemeinschaftlichen Lebensweise sicher nicht günstig. Vergl. was die gesta Trev. berichten M. G. Ss. VIII, 161: cuius (Milo) infelici tempore de his ecclesiis multa ablata sunt et res ab episcopiis divisae, domus religiosorum destructae, ecclesiastica disciplina dispersa adeo, ut clerici, sacerdotes, monachi et moniales siue lege ecclesiastica



lassen sich solche mit festerem Halt anstellen über die Dauer der von Hetti getroffenen Bestimmungen.

König Arnulf bestätigt in einer Urkunde v. J. 894[1]) dem Trierer Domkapitel die von seinem Oheim Ludwig III. gemachte Schenkung des Dorfes Madariz (d. i. Méry) in der Grafschaft Verdun. Darin heißt es: Ludwig[2]) habe das Dorf gegeben fratribus predicte (i. e. Trevir.) ecclesie sub vite canonice institutis domino ibidem famulantibus.

Freilich läßt sich auch aus dieser Formel nicht ohne weiters auf den Fortbestand des gemeinschaftlichen Lebens schließen[3]). Denn sie kann und wird wohl mit großer Wahrscheinlichkeit aus der von Ludwig III. ausgestellten Urkunde übernommen sein, die als Vorurkunde diente[4]). Sonst ist in der großen Urkunde kein Anhaltspunkt für den Bestand der v. c. gegeben. Ja, eine andere von demselben Arnulf dem Domkapitel 893[5]) ausgestellte Bestätigungsurkunde aller seiner Einkünfte und Präbenden schließt die Annahme dieser Lebensweise aus. Die Urkunde sagt, der Erzbischof Ratbod (883—915) habe den König gebeten, er möge bestätigen quidquid antecessores nostri vel episcopi eiusdem civitatis canonicis in principali episcopii sui ecclesia die ac nocte domino famulantibus ad sua victualia concesserunt. Arnulf bestätigt dementsprechend, ut omnes res hisdem canonicis ab antecessoribus nostris

viverent et refugia indebita haberent. Es steht nichts im Wege, unter der discipl. eccl. der von den monachi ausdrücklich geschiedenen clerici, sacerdotes eine Art v. c. zu verstehen. Aber andererseits werden wohl schwerlich unter diesen Umständen die Regeln des Metzer Bischofs in Trier Eingang gefunden haben. Denn mit Milo konnte auch Bonifatius nicht fertig werden. Dann traten wohl erst die Bestrebungen unter Karl reformatorisch wirkend auf.

[1]) MRUB. I, 136.

[2]) König v. Ostfranken 876, von Bayern 880, † 882.

[3]) So Lager, Tr. Arch. I, 37.

[4]) Auch in der gleich besprochenen Urk. v. 893 (I, 132) ist Rede von den fratribus die ec nocte domino famulantibus, obschon diese Urk. der beste Gegenbeweis einer v. c. ist.

[5]) MRUB. I, 132.

regibus videlicet Francorum vel episcopis eiusdem loci specialiter ad suam prebendam concessas . . . quiete habeant . . . nullusque episcopus licentiam habeat suum servicium magis ampliare vel augmentare quam hactenus inibi mos fuerat et adhuc est.

Aus diesen Worten geht hervor, daß das Vermögen zwischen Kapitel und Bischof aufgeteilt ist. Die canonici haben ihre prebenda. Diese ist von Königen und Bischöfen vermehrt worden. Davon getrennt ist das servicium des Bischofs d. h. die aus seinem kirchlichen Vermögen genommenen Einkünfte. Bei diesem servicium soll der Bischof, wie es Sitte war und ist, bleiben und es nicht auf Kosten der prebenda vergrößern.

Demnach hat zu Arnulfs Zeiten (887—899) die vita communis im Sinne der Achener Regel in Trier nicht mehr bestanden.

Wie ist dieser rasche Zerfall zu erklären?

Die erste Aufteilung des kirchlichen Vermögens ist zu Cöln erfolgt um 866 unter Bischof Gunthar[1]). Die Veranlassung nun, die den Cölner Kirchenfürsten zur Aufteilung des Vermögens und damit zur Preisgabe der für die Kanoniker gewiß nicht recht behaglichen Lebensweise geführt hat, war die heikle Eheaffäre Lothars II. (855—869). Dem exkommunizierten und deponierten Bischof mußte alles daran gelegen sein, sich in seinen höheren und ihm zunächst stehenden Klerikern eine Stütze zu schaffen in seinem Kampfe gegen Nicolaus I. Ebenso wie der Cölner war der Trierer Erzbischof Teutgaud in die Angelegenheit verwickelt. Er fehlte auf keiner Synode, die zu Gunsten des Königs tagte. Mit dem Cölner schrieb er und ging er nach Rom, wurde mit ihm exkommuniziert und abgesetzt; ja er erhielt nie sein Bistum wieder, sondern starb verlassen im Sabinergebirge am 29. September 868.

[1]) Vergl. Schneider a. a. O. S. 42 ff. Das Abkommen ist uns überliefert in d. Bestätigungsurk. Lothars II. v. J. 867 i. der Cölner Synode v. J. 873. Über Abdrucke ebendas. 43, A. 1. Vergl. ferner Hinschius KR. II, 55.



Wenn in diesen Wirren Gunthar Unterstützung bei seinem Domklerus sucht und ihn sich willfährig macht in seinem Kampfe mit der Kurie durch Auflösung der unbequemen gemeinschaftlichen Lebensweise, warum sollte Teutgand das nicht ebenso gemacht haben? In dieser Annahme werden wir bestärkt nicht nur durch das Faktum, daß einige Zeit später die vita communis aufgelöst ist, sondern auch durch einen Brief des Papstes Nicolaus[1]) an die Bischöfe Galliens. Darin teilt er mit, er habe den Erzbischof von Trier und dessen Propst von ihren in der Gefangenschaft eingegangenen Verpflichtungen entbunden. Diese Gefangenschaft hängt aber mit den Ehestreitigkeiten zusammen. Wir sehen, daß der Hauptwürdenträger des Kapitels auf Seiten seines Bischofs war.

Auf jeden Fall war diese ganze Zeit, wie auch die darauf folgenden einer Auflösung äußerst günstig. Während der Sedisvakanz herrschte in Trier das Regiment der Chorbischöfe. Diesem machte der zweite Nachfolger des entsetzten Bischofs, Ratbod (883—915) auf dem Trierer Provinzialkonzil zu Metz 888 nicht nur für Trier, sondern auch für den ganzen Westen des Frankenreiches ein Ende. Musterhaft muß es nicht gewesen sein[2]). Nach der Vakanz hatte Bertulf (870—883) den Trierer Stuhl inne, dessen Zeit ganz erfüllt war mit den Normannenkämpfen, denen die Stadt 882 zum Opfer fiel. Zugleich war ein Schisma ausgebrochen. Nun treten wir mit dem genannten Ratbod, dem Reorganisator auf kirchlichem Gebiete und dem Begründer des politischen Rechtsbodens Triers, in die Zeit der oben erwähnten Urkunde Arnulfs. Indem der Trierer Erzbischof den König um Bestätigung der Rechte und des Vermögens seines Domkapitels bittet, gibt er auch zugleich urkundlich seine Zustimmung zu den nun bestehenden Verhältnissen. Er, der Schöpfer der Trierischen Archidiakonate, wird auch in seinem Domkapitel strammes

[1]) Vergl. Goerz, Regest. z. Gesch. der mittelrh. Territ. I, 631; Honth. hist. dipl. I, 197.

[2]) Vergl. meine Arbeit über d. Trier. Archid. S. 28.

Regiment mit der ihm nun einmal gewordenen und, vielleicht nach des Erzbischofs Meinung notwendig gewordenen, freieren Lebensweise vereinbart haben. Seine Stellung als Kanzler Lothringens machte es ihm selbst unmöglich, eine vita communis zu führen.

Allerdings fehlte es nie an energischen Versuchen, die aufgegebene, der mönchisch gerichteten Denkart vieler mehr gefallende Lebensweise wiederum einzuführen.

Schon Erzbischof Heinrich I. (956—964) gab sich diese Mühe. Von ihm berichtet die Trierische Bistumschronik[1]: regulares officinas et claustra circa maiorem (i. e. eccl.) construxit et vigorem regularis conversationis ibidem exerceri decrevit. Damit stimmt der Bericht in der Lebensbeschreibung des heiligen Wolfgang, des Bischofs von Regensburg, eines Studiengenossen und Freundes von Heinrich überein: Der Heilige habe, als er unter diesem Bischof Dekan der Trierer Domgeistlichkeit war, die gemeinschaftliche Lebensweise, der sie sich entzogen hatten, wiederhergestellt[2].

In wieweit nun diese Bemühungen unter Heinrichs Regierung und Wolfgangs Dekanat von Erfolg begleitet waren, ist uns nicht berichtet; daß sie aber nicht lange dauerten, erzählt uns ebenfalls die Chronik. Sie berichtet bei den Vorgängen unter dem nächsten Nachfolger, unter Theoderich I. (964—977): regulares canonici in ecclesia s. Petri esse desierunt[3].

[1]) M. G. Ss. VIII, 118. Es war die Zeit der großen Reformen, die besonders im Maximinkloster wirksam werden mußte und auch wurde. Vergl. Hauck, K. G. III, 364.

[2]) M. G. Ss. IV, 528.

[3]) Trithemius verlegt in s. chron. Hirsaug. ad annum 973 in dieses Jahr die Auflösung der v. c. in Trier überhaupt. Bis dahin soll sie gedauert haben. Diesem Beispiel seien dann die Kanoniker von St. Paulin in Trier, von St. Castor in Coblenz, von St. Victor zu Mainz, zu Worms und zu Speyer gefolgt. Hinschius KR. II 56, A. 4 lehnt die Kompetenz des Abtes von Sponheim hierin schroff ab: „Die traditionell dafür (für das Aufhören der v. c.) zitierte Stelle des Trithemii Chr. Hirs. v. 973, wonach das gemeinschaftliche Leben pamals in den Dom- resp. Kollegiatstiften zu Trier, Worms, Speier, Mainz, Coblenz aufgehört hat, sollte bei der anerkannten Unzuverlässigkeit Thritems und namentlich auch der des Chronikons (s. Silbernagel, Joh. Thrit., Landshut 1868 S. 120 ff.) füglich aus den Lehrbüchern des Kirchenrechtes schwinden." Vergl. jedoch die guten Bemerkungen zu Thritem bei Marx IV, 24. Vergl. hierzu auch Schneider a. a. O. 45, A. 1.



Damit scheint allerdings im Widerspruch zu stehen eine Formel in einem Prekarievertrag des Chorbischofs Wicfrid mit dem Kapitel vom Jahre 967[1]: conventione cum domino Deoderico[2] Trevirorum prestantissimo archiepiscopo et cum ceteris fratribus inibi canonice militantibus dedi.

Wir haben bereits bemerkt, daß man aus derartigen Formeln nicht allzu bestimmte Schlüsse ziehen darf; wir haben auch eine Urkunde als Beweis dafür angeführt, daß die vita communis zur Zeit ihrer Ausfertigung aufgelöst war, obschon eine in ihr stehende Formel diese Lebensgemeinschaft vorauszusetzen schien. Demnach werden wir auch dieser Formel der Urkunde vom Jahre 967 nicht viel, ja gar keinen Wert beilegen. Diese Phrase, die zur Zeit der ursprünglichen gemeinschaftlichen Lebensweise in den Urkunden gebraucht worden war, hielt man später schematisch fest, um so mehr, als es stets in gewisser Weise berechtigt war, von canonice militari bei canonici zu reden. Wie wenig genau man übrigens mit der Anwendung des Wortes canonice war, zeigt uns eine Urkunde von 1085[3]), die canonice einfach laice entgegensetzt, es also gleichbedeutend mit clerice gebraucht.

In unserer Annahme, daß die vita communis in der Tat nicht mehr bestand, werden wir auch von den gesta Trevirorum wiederum vollständig sicher gestellt. Sie melden uns[4]) von dem Erzbischof Ludolf (994—1008): hic muris

[1]) MRUB. I, 228.

[2]) Erzbischof Theoderich war der Reformator der Klöster St. Martin und St. Marien in Trier. Ratbod hatte das von den Normannen verwüstete Kloster St. Martin dem vertriebenen Regino v. Prüm zur Restauration überwiesen. Nach dessen Tode war es wieder zerfallen.

[3]) MRUB. I, 383.

[4]) M. G. Ss. VIII, 171.

ecclesiam s. Petri ac fratrum habitacula circumcinxit, et ut ea, quae infra sunt, usui canonicorum cedant, exceptis quae ad episcopatum pertinent, instituit, quatenus, quomodo religione, ita et mansione a plebe sequestrentur. Hieraus den Schluß ziehen zu wollen, Bischof Ludolf habe die vita communis wiederum eingeführt, ist ebenso verfehlt, wie die Annahme, die Auflösung derselben habe hier eingesetzt[1]). Die habitacula fratrum zeigen uns klar, daß das claustrum oder monasterium der früheren Lebensgemeinschaft längst aufgehört hatte. Ludolf hat hiermit „den Bering geschaffen, der von da an bis zur Stunde noch die Domfreiheit genannt wird“[2]). In einer Dienstordnung[3]) wird er der bruederhoiff genannt, auch heißt derselbe immunitas, und wenn in den Strafverordnungen[4]) wiederholt ein claustrum intra immunitatum als Aufenthaltsort für bestrafte Kanoniker genannt wird, so wird uns damit eine dreifache Unterscheidung klar: 1. die immunitas d. i. der von Ludolf geschaffene Bering, die Domfreiheit, der bruederhoiff, 2. die habitacula d. i. die Wohnungen der Domgeistlichen, die Kurien, von denen noch die Rede sein wird, und 3. das claustrum. Dies mag das ursprüngliche gemeinsam bewohnte Haus gewesen sein, das dann später als Strafort diente.

Nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens blieb neben der gemeinsamen Zusammenkunft zum Gottesdienst doch noch ein Rest der früheren Organisation bestehen, nämlich das refectorium. Und, nachdem die Versuche einer Einführung der alten Lebensweise so oft gescheitert waren, bemühten sich nun einzelne Erzbischöfe, wenigstens den gemeinsamen Tisch für alle herzustellen.

[1]) So Schneider a. a. O. S. 44, A. 1: Die Vermögensteilung erfolgte zu Trier unter Bischof Ludolf 994.

[2]) So Marx IV, 25, der sich damit gegen die Ansicht Browers (annal. Trev.) wendet. Auch Honth. spricht nur von einer Abgrenzung.

[3]) Trier. Arch. I, 37 ff.

[4]) Von denen später die Rede ist.



Die ersten dahin zielenden Bemühungen scheint der Erzbischof Poppo (1016—1047) gemacht zu haben. Er schenkt nämlich[1]) fratribus s. Petro Trevere servientibus den Hof Curei (Chur a. Mosel), den er vom Archidiakon Adalbero erworben hatte, mit der Bestimmung, ut nullus prepositus, sed ipsi fratres eam in potestate teneant et cottidie manducantes in refectorio et ex eadem refectionem habeant[2]).

Die manducantes brauchen nicht alle fratres, außer dem prepositus zu sein[3]); aber nach der Urkunde gab es auf jeden Fall zu Poppos Zeit einen Teil der Domherren, die regelmäßig im Refektor aßen.

In größerem Umfange versuchte später der Erzbischof Theoderich (1212—1242) diese Pläne durchzuführen. Die Urkunde, in der die Anordnungen dieses Bischofs niedergelegt sind, beruft sich auf die Versuche Poppos, die uns dadurch auch näher erklärt werden.

Theoderich sagt[4]), er wolle: secundum institutionem piissimam bone memorie domini Poponis, predecessoris nostri, refectorium, quod suo cepit in tempore et per

[1]) MRUB. I, 326.

[2]) Wyttenbach, gest. Tr. I, Bemerk. zu Kap. 29, läßt die v. c. bis zum Jahre 1017, dem Ausstellungsjahr dieser Urkunde andauern, und glaubt mit Berufung darauf den Thritemius zu widerlegen, der die Auflösung ins Jahr 973 setzt. Derselben Ansicht ist Günther in seinem cod. dipl. Rheno-Mosell. zur Urkunde I, 50. — Zu bemerken ist, daß in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts von Rom aus (Petrus Damiani, Ivo v. Chartres, Petrus de Honestis, Lateransynode vom Jahre 1059) neue Bestrebungen zur Herstellung der v. c. auftreten und zwar mit der Hervorkehrung der Tendenz, den Verzicht auf alles Weltliche durchzusetzen Denn der Güterbesitz war ja mit ein Hauptgrund der Auflösung der v. c. gewesen. Die Kanoniker, die diesen Reformen wirklich nachgaben, nannte man canonici regulares, diejenigen, die die v. c. nicht annahmen, canonici sacculares.

[3]) In den Refektorstatuten von 1252 (MRUB. II, 1161) wird bestimmt, daß die prelati und die sonst verhinderten Herren von etwaigen Strafbestimmungen nicht getroffen werden wie die andern. Demnach bestand für die prelati wenigstens kein Zwang.

[4]) MRUB. III, 19.

paucos mensis duravit, ampliatis redditibus toto currat anno feliciter ex nostra institutione . . .

Demnach scheint Poppo den gemeinschaftlichen Tisch nur für einige Monate im Jahre eingeführt zu haben. Theoderich will ihn während des ganzen Jahres einführen. Durch die Gegenüberstellung: per paucos mensis und: toto anno ist wohl ausgeschlossen, daß gesagt werden soll, der von Poppo eingeführte gemeinsame Tisch habe überhaupt nur ein paar Monate gedauert. Gleichwohl sind wir zu der Annahme berechtigt, daß er nicht gar zu lange bestanden hat. Sonst wären die Bestrebungen Theoderichs nicht auf so energischen Widerstand gestoßen.

Der Erzbischof beklagt bitter den defectus discipline dicimus ecclesiastice: dolentes diamus invenimus in ea (sc. eccl. Trev.) caput lanquidum, maioris videlicet ecclesie, Trevirensis, sane cum in ea canonicorum multus sit numerus, rarus tamen in choro inveniebatur operarius. Der Dekan und der Scholastikus hätten vergebens dem Übel zu steuern gesucht. Er finde nun ein Heilmittel in der Einführung des gemeinsamen Tisches während des ganzen Jahres. Er fügt bei: dies aliquot in hiis consumpsimus et per dei gratiam opus desperatum celesti favore ad finem perduximus preoptatum. Die Bestimmungen sind genau disponiert; sie sind getroffen: 1. de redditibus refectorii, 2. de comedentibus in ipso, 3. de ministris, 4. de aliis quibusdam articulis.

Zum Unterhalt gibt er 2 caratae Wein von Güls, der Thesaurar des Domes 100 Pfund trieriseher Münze, wohl aus der Kapitelskasse, die einzelnen Kanoniker von ihren Präbenden 3 Pfd. jährlich, und zwar eins in der Allerheiligenoktav, ein anderes in der Oktav von Mariae Reinigung, das dritte in der Woche Quasimodogeniti.

Dann werden genaue Bestimmungen getroffen über die Strafen der Kanoniker, die im Zahlen der Beiträge lässig sind: sie sollen in den genannten Oktaven suspendiert sein ab introitu chori, ingressu capituli et refectorii ac fratrum consortio. Während der Zeit der Suspension sollen



sie täglich zwei Denare fürs Refektor zahlen. Weder sie noch andere dürfen um Nachlaß der Strafen bitten. Die Strafgelder werden nicht restituiert; auch können sie nicht auf andere Weise geleistet werden. Der Refektorarius hat an den genannten Oktaven nach der Prim die Namen der Säumigen schriftlich dem Kapitel und Dekan einzureiehen: ne si forte non dederit, suspicio circa ipsum sit de negligentia vel illi, qui solverunt, incidisse putentur in poenam. Beginnen soll das Refektorium am Weihnachten 1215 und dann immer dauern. Ausgenommen sein soll die Zeit inter exaltationem crucis et kalendas Novembris[1]) propter occupationem vindemiarum d. h. wegen der Weinlese, die demnach vom 14. September bis zum 1. November dauerte.

Mit den Kanonikern sollten auch die Vikare essen. Auch sie mußten von ihren Präbenden beisteuern, erhielten aber an Weihnachten und am Johannistag vom Refektorar, je einzeln 20 solidi. Der Vikar der Nikolauskapelle soll ebenfalls mit essen, aber nur 10 sold. an den genannten Tagen erhalten. Ebenso essen mit die drei Küster der Domkirche. Der Küster der Domanexkirche, d. h. der Marienkirche, soll im Refektor nur an folgenden Tagen essen: an Weihnachten, an Peter und Paul, an dem Anniversarium des Erzbischofs Poppo und dem einer gewissen domina Hariware.

Um die Disziplin im Speisesaal aufrecht zu halten, wurde bestimmt, daß keiner ohne Erlaubnis aller Anwesenden während der Essenszeit eingeführt würde; ferner: tempore vere comestionis nichil extra mittatur aliquibus prelatis aut minoribus[2]), nisi minutus sit aliquis aut infirmus.

---

[1]) Etwas auffallend ist, daß der 1. November nach dem röm. Kalender datiert ist, und nicht nach dem festum omnium sanctorum.

[2]) Diese aßen also nicht mit den fratres und den vicarii. Nach der oben erwähnten Urkunde Poppos (S. 17) ißt der Propst nicht gemeinschaftlich mit den Kanonikern. In der Dienstordnung (Trier. Arch. I, 39) ist des Propstes und des Dechanten Tafel unterschieden von der der Kanoniker und deren Tisch von dem der Domicellaren, die hier minores genannt werden (S. 31).

Als minuti d. h. beschäftigte gelten die ebdomadarii, der lector mense, der refectorarius. Die ebdomadarii — qui cibum recumbentibus ministrent et potum — wurden ede Woche de fratribus d. h. aus den Kanonikern s elbst genommen, und zwar sollte einer Diakon, einer Subdiakon sein.

Im Dienste des Refektors stehen ferner der dormitarius, der hostiarius (für ostiar), der camerarius. Sie haben unamtantum prebendam inter se dividendam. Ferner tam pistores quam coci, qui ante ab ipsa ecclesia fuerunt beneficiati. Der Dienst dieser ist auch wochenweise geregelt. Ihre Einkünfte sind genau bestimmt. Sie stehen zunächst unter dem Refektorar. Dessen Vorgesetzter aber ist wiederum der Propst, der die nachlässigen und vom Refektorar vergeblich gewarnten Diener absetzen kann.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen der Reform. Sie war lediglich eine Einführung der mensa communis, nicht der vita communis im alten Sinne.

Aus andern überlieferten Zeugnissen könnte man allerdings zu der Annahme berechtigt sein, der Erzbischof habe auch das dormitorium der vita communis, wiederhergestellt[1]). Darauf läßt eine Angabe schließen, die sich in einer handschriftlichen Reihe der Abte des Trierer Matthiasklosters findet bei dem Abte Jakob von Lothringen (1211—1257). Dieser habe den Kanonikern der Domkirche die Hälfte der Zinsen in und vor der Stadt in Getreide und Wein in Niederberg und mit der Pfarrkirche der heilige Gervasius und Protasius in der Stadt überwiesen. Zum Ersatz dafür hätten die Kanoniker den Mönchen des Klosters, für den Fall, daß sie in der Stadt übernachten, ihr dormitorium und refektorium zur Verfügung gestellt.

[1]) So Marx a. a. O., IV, 29. „Dabei konnte immerhin jeder Einzelne (Kanoniker, mit Ausnahme des Propstes und des Dekans) eine gesonderte Schlafzelle haben und also die Gemeinsamkeit darin bestehen, daß die Schlafzellen sich in einem und demselben Gebäude und in einer besondern Abteilung nebeneinander befanden.“ Marx führt zum Beweise seiner Annahme die oben mitgeteilte Notiz an. Ich weiß nicht, wo die series zu finden ist.



Ein Chronist aus dem 16. Jahrhundert fügt hinzu: das war aber nicht gut, indem die Kanoniker jetzt getrennt wohnen und keinen gemeinschaftlichen Tisch mehr haben. Wenn nun dem Erzbischof Theoderich so großer Widerstand entgegentrat, als er den gemeinschaftlichen Tisch einführte, wird er kaum ein gemeinschaftliches dormitorium haben einführen können. Es wird sich hier um das dormitorium für die canonici minores, die domicellares handeln, in dem immerhin Schlafzellen für Gäste frei waren oder um ein eignes Gastdormitorium. Der Leiter dieses war der dormitarius. Die Urkunde, die so ausführlich alle Reformen erwähnt, weiß nichts von einem dormitorium für die fratres. Als einziges remedium des defectus discipline ist nur das refectorium angeführt.

In einer Dienerordnung aus dem 13. Jahrhundert, auf die wir oft zu sprechen kommen[1]), ist auch von einem dormitarius die Rede; aber die ausdrückliche Bemerkung, daß dieser sein Amt auch seinem Diener abtreten kann, sagt uns deutlich genug, daß er nicht ein dormitorium für die Domherren unter sich hatte. Überhaupt ist uns diese ganze interessante Ordnung der domkapitularischen Diener der beste Beweis, daß von einer vita communis in Wirklichkeit keine Rede sein kann, wenn auch ein oberflächlicher Blick auf alle erwähnten Diener, besonders auf die Bäcker, Köche, Weinschenken, den Türschließer, eine solche zunächst wahrscheinlich macht. So heißt es darin: item der leuffer sal sliesen die porten der Herren und sunderlich die porten von deme broiderhoiffe. Auf ein gemeinsames dormitorium kann man daraus nicht schließen[2]), indem man sich dächte, der Läufer habe die einzelnen Zellentüren desselben zuzumachen. Der Vorgang wird so aufzufassen sein, daß der Läufer die Haustüren der einzelnen Domherrenwohnungen abschließt und dann besonders die Türen der diese umschließenden Mauer, d. h. der oben genannten Domfreiheit, des Brüderhofes.

[1]) Trierisches Archiv I, 37 ff.

[2]) So Marx a. a. O.

Die Ordnung liefert uns überhaupt einen durchschlagenden Beweis, daß die von Erzbischof Theoderich getroffenen Bestimmungen nicht mehr gehalten wurden und läßt einen nicht kleinen Zweifel aufkommen, ob sie überhaupt vom Pergament in die Wirklichkeit übergesetzt worden sind. Mit großer Genauigkeit wird darin unterschieden zwischen des obersten proist taiffel, der canonich taiffeln, der cleinen Herren taiffel und des dechen taiffel. Demnach aßen nur die Domizellaren an einer Tafel, die übrigen an Tafeln, d. h. jeder für sich. Gewiß wird dem Kämmerer befohlen zu lieberen die schosseln und sie auch zu bewaren, wan unser Herren yn deme Refenter (d. i. refector) gegessen haint und y den groissen Diensten (in der lateinischen Übersetzung: in magnis serviciis, d. h. am Feiertagsgottesdienst); auch wird den Köchen befohlen: sy sullent in allen essen syn . . ., sullent die gerichte bereiden, und dem Oberschenk, er sull den wyn schenken; aber wenn es immer heißt, das solle geschehen yn den obersten hogeeziten (in summis festis; siehe oben: groissen diensten), d. h. nach einer andern Stelle: wenn die oebersten ampter by einander essen als uff Cristag, uff oister dach, uff unser frauwen dach, das sy geboren wart, — oder wann die Herren geent mit deme heiltome (reliquiis) nach Kerrich[1]: wenn ferner bei diesen Essen das Kapitel den Wein und das prandium[2]) gemeinschaftlich zahlt, — dann ist damit klar gesagt, daß jeder Domherr eignen Haushalt hat, und der Speisesaal nur bei besondern Gelegenheiten den Herren zur gemeinschaftlichen Tafel diente. Es ist ferner darin Rede, der Wein soll den herren in yre Keller geliefert werden, die Faßbinder sollen die Fässer der Herren, vasa dominorum binden.

Die große Anzahl der Diener versteht sich von selbst bei dem großen wirtschaftlichen Apparat des Kapitels.

[1]) So heißt es auch vom Kämmer, er habe zu syn in den groissen Diensten als zu Kerrich und yn deme Reuenter (d. i. refect.).

[2]) Die Portionen waren so verteilt, daß die Herren 5, die täglichen Diener 2, die andern 1 Fleisch erhielten. Oder waren es Gänge?



Und auch für den Speisesaal mußten stets Diener bereit sein. Wir hörten, daß die Domizellare immer darin aßen, wenigstens die non emancipati; wir hörten, daß die Domherrn an hohen Festen sich zum gemeinsamen Essen daselbst einfanden. Letzteres geschah auch bei andern Gelegenheiten.

In der Schenkungsurkunde des Hofes von Chür[1]) an das Domkapitel zum Unterhalt des gemeinsamen Tisches, werden Tage erwähnt, an denen convivia et stationes[2]) stattfanden. Da diese schon dotiert sind, sollen die Einkünfte des Hofes nicht zu diesen Stiftungen geschlagen werden.

Der Erzbischof Bruno gibt 1115[3]) dem Kapitel ein Gut zu Lehmen, damit die Kanoniker an seinem Ordinationstage caritatem refectionis inde habeant. Unter den Einkünften werden auch 200 scutelle ad usum coquine (Schüsseln) genannt. Nach seinem Tode soll dafür ein Anniversar gefeiert werden.

Auch der Erbpachtsbrief[4]) über dieses Gut, in dem es heißt, Bruno habe es gegeben ad elemosinam fratrum b. Petri quatinus inde in anniversario suo quotannis fratres reficerentur, sowie andere Urkunden[5]) beweisen, daß nicht nur an Festtagen, sondern auch bei Gedenktagen im Refektor gemeinschaftliche Mahlzeiten stattfanden.

Wir müssen demnach das Resultat feststellen, daß auch der letzte Versuch des Trierer Erzbischofs, wenigstens in der Anordnung des gemeinschaftlichen Tisches für die Domherren eine Art vita communis herzustellen, schon gar bald im Sande verlaufen war. Der gemeinsame Tisch war eine Ausnahme im Haushalt der Domherren.

Sehr merkwürdig sind allerdings drei Statuten, zwei aus dem Jahre 1252, eins 1253[6]). Diese drei Urkunden

[1]) Siehe Seite 17.

[2]) Darüber genaueres später.

[3]) MRUB. I, 431.

[4]) MRUB. I, 474.

[5]) Werden später angeführt.

[6]) MRUB. III, 1161, 1162 1215.

stehen insofern in einem gegensetzlichen Verhältnis, als die 2. von 1252 und die von 1253 Verordnungen enthalten, die einen gemeinschaftlichen Tisch völlig ausschließen und so zum Beweis unserer bisherigen Folgerungen dienen können, während die eine von 1252, die mit der andern aus dem gleichen Jahre auf demselben Generalkapitel erlassen ist, durchaus einen gemeinschaftlichen Tisch vorauszusetzen scheint.

Der Deutlichkeit halber müssen wir auf ihren Inhalt genau eingehen.

In der einen Urkunde von 1252 wird bestimmt, daß beim Empfange der fürs Refektor bestimmten Einkünfte — fructibus refectorii nostri recipiendis — dem Refektorar, der ein Kanoniker ist, zwei andere Kanoniker beistehen. Nach einigen Vorschriften über die Bilanz, die der Refektorar aufzustellen hat, heißt es: in refectorio fratribus servietur prout predictis fratribus videbitur expedire. Der Refektorar hat mit seinen beiden Kollegen mit Rücksichtnahme auf die gegenwärtigen Personen über Küche und Mahlzeiten zu bestimmen: unde dicti college refectorarii coquinam intrabunt videre parata, ut secundum quantitatem paratorum fraterne ministratur. Ausgeschlossen sollen werden 1. die vom ersten Gloria der Matutin und 2. die von der Epistel der Konventsmesse an fehlenden Kanoniker. Davon werden jedoch die prelati ac domini ecclesie negotia manifeste tractaturi nicht betroffen. Keiner soll es wagen, den Refektorar oder die Diener anzugehen super aliquo sibi mittendo, d. h. Essen zu schicken. Kein Fremder soll durch jemand ohne deliberato maiorum consilio eingeführt oder eingeladen werden. Glauben wir in diesen Bestimmungen fast die des Erzbischofs Theoderich verschärft wieder zu finden, so weisen die folgenden noch mehr auf eine mensa communis hin: 1. Wenn ein honestus kommt, d. h. eine angesehene Person, unvorhergesehen, kann der Refektorar das nötige für ihn besorgen. 2. hospitibus et abbatibus benefactoribus gratia fit, ut consuevit. 3. Der Refektorar und sein Diener erhalten ihr gewohntes Recht. Jener soll



sich hüten, dem einen etwas mehr als gewöhnlich zu geben, damit aus einer Wohltat keine assuetudo werde. 4. Arme sollen nicht mehr als 13 aufgenommen werden; sie sollen noti und choro proficui sein. 5. Mit Hilfe seiner Kollegen soll der Refektorar jeden Samstag die Auslage der Woche einzelnen zusammenstellen tam de vino quam de pane et sumptibus coquine et in summa redactu tradet dictis collegis in scriptis.

Nach den Unterschriften der Kanoniker wird noch das ausdrückliche Versprechen sub obedientie vinculo niedergelegt, diese Verordnungen unverändert zu halten.

Umso überraschender ist das Statut über das Refektor, das im folgenden Jahre erlassen wurde. Die gubernatio refectorii wird dem erzbischöflichen Kaplan, dem Domherrn Symon von Frenchirmont übergeben, aber so, quod denarii ad refectorium spectantes et vinum quod vendetur pro denariis, dividentur presentibus in missa. Bei der Matutin sollen sie 4, bei der Messe und Vesper je 4 Denare erhalten. Zu den Präsenten werden auch die rechtmäßig entschuldigten Domherren gerechnet[1]). Dann heißt es weiter: annone vero spectans ad refectorium soll verteilt werden am Martinsfest unter die presentes[1]) und unter die, die gewöhnlich persönliche Residenz halten.

Nach Bestimmungen über die Einkünfte der großen Präbenden schließt die Urkunde: hoc usque ad annum durabunt.

Die beiden widersprechenden Beschlüsse lassen sich nur erklären mit der Annahme, daß das Refektorstatut von 1252 ein bloßer Entwurf ist, oder daß die Verordnungen nur für die Tage getroffen würden, wo die Domherren

[1]) So erhalten der Dompropst und der vom Stift zu Pfalzel, der ebenfalls Domherr ist, qui pro debilitate et aliis iustis causis ad matutinas venire non possunt, die distributiones matutinae, ac si essent presentes. Sind sie bei der Messe und Vesper, erhalten sie die Präsenzgelder des ganzen Tages; ferner: omnes fratres impediti morbo, minutione, aliis iustis causis, ferner die e mandato ecclesiae erunt in negotiis et causis ecclesiae, die licentiati a suo priore, de choro exibunt haben die distributiones, ac si essent presentes.

gemeinschaftlich aßen oder endlich, daß man unter fratres die jungen Domizellaren versteht, die gemeinschaftlich aßen, wohl mit beaufsichtigenden Kanonikern und mit anderm Personal. Auf keinen Fall bestand die mensa communis der Dommherren. Gerade die großen Klagen über die Vernachlässigung der Residenz, die in diese Jahre fallen, vertragen sich nicht mit einer solchen Einrichtung. Dazu bieten nun die ebenfalls auf dem Generalkapitel von 1252 erlassenen Statuten willkommene Aufklärung.

Ist in der einen Urkunde von 1252 Rede von den fructibus refectorii nostri recipiendis, so in dieser von dem vinum et bladum prebende nostre. Diese soll der Cellerarius nach alter Gewohnheit und nach dem Pensionsgesetze empfangen, bewahren, das Getreide dem Bäcker zum Backen geben. An den Sonntagen soll er mit zwei andern dazu bestimmten Kanonikern in die Bäckerei gehen und prüfen panem frutribus distribuendum und den presentibus post versiculum, d. h. am Schluß des Breviergebetes oder des Gottesdienstes geben. Unter der Bedingung der Residenz werden 14 Brote verteilt. Wer länger als die fünfzehn Ferienwochen im Herbst fort ist, ohne von seinem Vorgesetzten mit einem Auftrage versehen zu sein, soll kein Brot, keinen Wein, kein der Länge der Zeit entsprechendes Entschädigungsgeld erhalten.

Nun wird bei einer mensa communis das Brot gemeinschaftlich vorgelegt. Eine Brotverteilung schließt jene aus. Auf jeden Fall ist uns das Testament des Kantors Wilhelm von Davels vom Jahre 1283[2]) ein ausdrücklicher Beweis, daß jeder Domherr eignen Haushalt mit Dienerschaft hat. Und 1303[3]) verspricht der Erzbischof Dilter von Nassau: si aliquem vel aliquos prelatorum vel canonicorum vel beneficiatorum . . . maioris ecclesiae Trevirensis in sua familia personaliter servientium ab

[1]) Darunter sind stets die beim Gottesdienst, d. h. bei der Messe und dem Breviergebet, gegenwärtigen gemeint.

[2]) Chartular des Domes 312, N. 451.

[3]) Ebenso 312, N. 540.



intestato decedere contingat, bona huiusmodi decedentium non occupabimus.

Das ganze 13. Jahrhundert war nicht die Zeit, gemeinschaftliche Lebensweise in Trier zu begünstigen. Der Streit, der zwischen dem Kapitel und dem Erzbischof Arnold von Isenburg (1242—1259) ausbrach[1]) und in dem dieser unterlag, der mächtige Adel[2]) im Kapitel, der sich mit durchschlagendem Erfolge gegen die Aufnahme von bürgerlich Geborenen gegen den Papst widersetzt[3]), läßt uns das gleich einsehen.

Man wird sich sogar der Annahme nicht verschließen können, daß der gemeinschaftliche Tisch der Domherren auch an den Anniversarien bald abgeschafft wurde. Eine Kommission von Domherren quittiert in einer Urkunde[4]) vom Jahre 1300 über eine in der Kiste des Refektors vorgefundene Summe von 373 Pfund. Nun werden auch Vorkehrungen getroffen super distributione peccunie ad refectorium pertinentis facienda. Darnach scheint auch das aus diesen Stiftungen fließende Geld, wie das, was aus den Einkünften herkam, in eine gemeinschaftliche Kasse gebracht worden zu sein, um es daraus zu verteilen.

Nach wie vor jedoch diente das refectorium für Mahlzeiten an höheren Festen und bei besonderen Gelegenheiten. Die canonici minores aßen stets in demselben. Denn Bestimmungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert verordnen, daß während ihrer Mahlzeit vorgelesen werden soll, nämlich die heilige Schrift[5]). Sie wurde vom Dechant und Kapitel bestimmt.

Daneben diente das refectorium zu Versammlungszwecken.

[1]) Vergl. meine Arbeit über d. Trier. Arch. S. 51.

[2]) Marx IV, 26 gibt dem Adel die Hauptschuld an dem Verfall des Refektors.

[3]) Wird später behandelt.

[4]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III, S. 105, N. 27.

[5]) Blattau, statuta synodalia Trevir. I, 316 a. 1451 lectio in refectorio. Ib. II, 418 a. 1595 lectio historiae in refectorio. Ib. II 428 historiam sacram. Der rector hatte darüber zu wachen, daß sie gut vorgelesen wurde von solchen, die qualificati waren.

## 2. Der Stand (Adel).

Schon im 13. Jahrhundert hat das Kapitel es in einem schweren Streite mit dem Papste im Prinzip durchgesetzt, daß nur Adelige in sein gremium aufgenommen würden.

Im Jahre 1286[1]) war der Trierer Dompropst Boemund von Warsberg († 1299) zum Erzbischof gewählt worden. Die Begleiter auf seiner Reise nach Rom, wo er die Bestätigung seiner Wahl nachsuchte, waren der Domkantor Ebert und der Trierer Offizial Johann Gilet. Ebert starb an der Kurie. Da nach damaligem kanonischen Rechte die Verleihung der am Sitze der Kurie erledigten Pfründen dem Papste vorbehalten war, ernannte Nikolaus IV. Gilet zum Domkantor. Gilet war ein Freund des Erzbischofs. Durch dessen Kreierung an der Kurie ging auch die Besetzung der Propstei in die Hände des Papstes über. Dieser gab sie dem Peter Aichspalter oder Aspelt. Er war aus einem Luxemburger Dorfe, dann wurde er Trierer Bürger und durch seine Arzneikunst Leibarzt des Königs Rudolf und nach dessen Tode, des Königs Heinrich von Luxemburg.

Bei Gelegenheit einer Gesandtschaft nach Rom heilte er Nikolaus IV. von einer Krankheit und aus Dankbarkeit gab dieser ihm nun zu seinen andern Pfründen noch die Dompropstei von Trier[2]). Die beiden vom Papst ernannten begaben sich mit den päpstlichen Ernennungsschreiben nach Trier. Nach dem Berichte der gesta Trevirorum[3])

[1]) Vergl. Marx IV, 31 ff; Sauerland, Erzbischof Victor v. Nassau und seine Beziehungen zur Kurie, Annalen zur Geschichte des Niederrheins, Heft 68, S. 5.

[2]) In der Angabe der Zeit und der Umstände gehen die Schriftsteller sehr auseinander. Vergl. Marx I, 143, A. 1. Nach Sauerland a. a. O. S. 6, A. 1 besaß er schon bei seiner Ernennung zum Dompropst von Trier die Propstei von Bingen, eine Dompfründe zu Mainz, eine zu Speyer, die Scholasterei am Simeonisstift zu Trier, zwei Trierer Pfarreien. Bald erwarb er sich die Dompropstei von Mainz und die Propstei des Prager Wissegrad-Stiftes. 1237 erhielt er Basel als Bistum und 1302 statt dessen Mainz.

[3]) M. G. Ss. XXIV, 471.



hatten der Erzbischof, der Domdekan, die Archidiakonen, also fast die meisten Prälaten nichts gegen ihre Aufnahme ins Kapitel. Die andern Kanoniker widersetzten sich um so hartnäckiger. Sie beriefen sich auf ein altes, durch päpstliche Privilegien zugesichertes Recht, keinen von bürgerlicher Herkunft ins Kapitel aufnehmen zu brauchen. Daran seien sie auch eidlich gebunden. Die Androhungen des Papstes, sie zu exkommunizieren und die Domkirche mit dem Interdikt zu belegen, wenn sie in der Widersetzlichkeit zu ihm verharrten, waren umsonst. Die beiden Würden erhielten Männer ihrer Wahl. Das darauf über die Domkirche in der Tat verhängte Interdikt dauerte während der ganzen Regierung Boemunds, bis 1300. Doch hatte die Kurie eine Niederlage erlitten; ihr Kandidat Aspelt erhielt zur Entschädigung zuerst das Bistum Basel, dann Mainz[1]).

Wenn zwar diesmal noch der Trierer Erzbischof Stellung nahm gegen die Forderungen des Kapitels, sollte auch er bald im Prinzip nachgeben. Denn wenn der Erzbischof Dieter 1303[2]) dem Domkapitel verspricht: quod

[1]) Das Mainzer Domkapitel hatte zwar Balduin, den spätern Erzbischof von Trier, gewählt; doch wurde die päpstliche Bestätigung versagt, da er erst 18 Jahre alt war. In der Ernennungsurkunde Aispalts zum Bischof von Basel (Sauerland, Regesten aus dem vatikanischen Archiv I, 45 a. 1297) nennt Bonifaz VIII. ihn prepositus Trevireusis, wahrscheinlich um dadurch an dem Rechtsstandpunkt der Kurie festzuhalten oder ihn auszudrücken. Ebenso hielt er theoretisch an der Ernennung Gilettis fest, den er magister nennt (ebendaselbst I, 42 a. 1297).

[2]) In den Synodalstatuten, die Erzbischof Boemund 1289 erließ (vergl. Blattau, statuta syn. Trev. I, 57), heißt es: cum plures decani et capitula ecclesiarum in civitate et dioecesi Trev. constituti in fraudem canonis revellentis hoc, vel carne et sanguine, non iudicio rationis, temeritate propria receperunt in canonicos ad prebendas vacaturas seu compromissa vel ordinamenta fecerunt super conferendis prebendis vacaturis, nos volentes utilitatibus ecclesiarum providere et mandato apostolico in hac parte obedire, omnes receptiones in canonicos ac statuta . . . sive sint in eccl. maiori, s. Paulini etc. . tam auctoritate apostolica quam nostra cessamus et irritanuss . . .

si quam ordinationem de receptione . . . personarum in canonicos facienda facere vos contingat, nos huiusmodi ordinationem nullatenus impediemus nec contra eam faciemus seu fieri procurabimus in futurum, sed eam sub dissimulatione permittimus transire . . . Wenn das der Trierer Erzbischof versprechen muß, so erkennt er mit diesen, allen möglichen und unmöglichen Freiheiten des Kapitels Tür und Tor öffnenden Versprechungen auch die auf den Ausschluß der Bürgerlichen hinzielenden und beim Papste durchgedrungenen Bestrebungen an. Auch der Erzbischof war jetzt vom Kapitel gefügig gemacht worden. Und der Sieg des Kapitels bannte von da an jeden Versuch, einen Bürgerlichen ins Kollegium zu bringen[1]).

Ob das Kapitel sich mit Recht auf eine vom päpstlichen Stuhle anerkannte und seine Mitglieder eidlich verpflichtende Gewohnheit berufen hat, ist nicht festzustellen[2]).

---

sub poena excommunicationis. Da sonst das Ergänzungsrecht des Kapitels nie angetastet wird vom Erzbischof, kann es sich wohl nur um diesen Streit handeln, wo hinter dem Erzbischof die Kurie steht.

[1]) Allerdings versuchte im 17. Jahrhundert der Kurfürst Philipp Christoph von Sötern die Zahl der 16 adeligen Kapitulare mit zwei Doktoren aus dem Bürgerstande zu vermehren und seinem Weihbischofe Otto Senheim eine ebenfalls neu geschaffene Präbende zu geben; jedoch dieser aus persönlicher Feindschaft gegen sein Kapitel unternommene Schritt stand so sehr im Widerspruch gegen ein Jahrhunderte lang in Deutschland geltendes Recht, daß er von den Zeitgenossen als eine Komödie angesehen werden konnte. Vergl. Marx IV, 33. Maasen, Annales Trev. XXV, 106. Moser, Churtrier. Staatsrecht 10, 2.

[2]) Marx a. a. O. IV, 33 bezweifelt es. Für ihn ist besonders maßgebend die Stellungnahme des Erzbischofs, des Dekans und der Archidiakonen; ferner der Umstand, daß weder der Papst, der die fragliche Urkunde ausgestellt hat, noch ihr Datum genannt werden. Ob aber die gesta Boemundi überhaupt hierin zuverlässig sind, scheint fraglich zu sein, wenn man die Bulle Bonif. XI. heranzieht, in der die Suspension des Kapitels für seine Widersetzlichkeit aufgehoben wird. Davon ist vom ganzen Kapitel schlechthin Rede: quod capitulum et canonici ipsius eccl. Tr. . . non parnerunt. Sauerland, Annalen zur Geschichte des Niederrheins B. 68, S. 46, N. 17.



Erst von Leo X. liegt eine ausdrückliche uns erhaltene Bestätigung vom Jahre 1514 vor[1]).

Von der Zeit an, wo sich das Kapitel den Bürgerlichen definitiv abschloß, drücken sich die Urkunden auch deutlich aus über die Art des Adels, dem der Zutritt zum Kapitel offen war.

Während in Cöln nur freiherrliche, wurden in Trier, wie auch in Mainz, auch schlechthin adelige Herren aufgenommen[2]).

Die älteste uns erhaltene Ahnenprobe für Trier ist aus dem Jahre 1373[3]). Man sieht aus ihr, wie genau man es damals schon nahm, da uns von dem einen Kandidaten sechs verschiedene Proben erhalten sind. Sie beurkunden, daz Henne Johans, unsers Burggreven zu Cocheme ritters son von allen sinen vier aenchen von guder rittersart ist und zu dem schilde geboren.

Nach einer Urkunde von 1324[4]) sollen nominiert werden: ex utroque latere nobiles, ut in dicta nostra ecclesia hactenus exstitit observatum atque consuetum.

Die Statuten von 1349[5]) verlangen ebenfalls, die Nominationen hätten zu geschehen de personis . . . ex avis et aviis suis ab utroque latere de nobili genere seu militari origine trahentibus.

Die schon erwähnte Bulle Leos X. von 1514[6]) bestätigt: quod . . . nullus canonicus admitti valeret, nisi de nobili saltem de militum genere ex utroque parente procreatus, qui de nobilitate huiusmodi usque ad quartum gradum seu generationem per publica documenta fidem faceret.

---

[1]) Blattau l. c. II, 56.

[2]) Vergl. Kisky, D. Domkapitel der geistl. Kurfürsten, in Zeumers Quell. u. Stud. I, 3, S. 10.

[3]) Günther, codex dipl. Rheno-Mos. III, 2, 773.

[4]) Kisky a. a. O. S. 10.

[5]) Blattau l. c. I, 197.

[6]) Blattau II, 56.

Die Statuten von 1595[1]) sagen, es sei lange Gewohnheit, non nisi illustribus, generosis et nobilibus personis Kanonikate und Präbenden zu geben.

So gut wir demnach über diese Frage seit dem Ende des 13. Jahrhunderts unterrichtet sind, so schwierig ist es zu bestimmen, wie der Adel allmählich die Bürgerlichen überwog, bis er sie schließlich verdrängen konnte.

Bei dieser Untersuchung sind wir lediglich auf die in den Urkunden vorkommenden Namen angewiesen. Diese stehen aber noch meist nur als Vornamen da, als sichers alle Domherren adelige waren[2]). Denn die erste Urkunde, in der die Domherren alle ausdrücklich mit Vor- und Familiennamen aufgezählt werden, enthält nur adelige Herren. Die erste Urkunde, in der Kleriker auch mit ihren Geschlechtsnamen zeichnen, datiert von 1158[3]). Es sind: Erpho (predicti Ottonis filius) de Sidelinge und Theodericus de Marceto canonicus s. Petri. Man mag die Angehörigkeit des ersten zum Kapitel bezweifeln, bei dem zweiten ist jedes Bedenken ausgeschlossen. Der nächste tritt in einer Urkunde von 1200[4]) auf: Johannes de Roseio, Trevirensis canonicus. 1209[5]) zeichnen: Fridericus de Isenburg, Cono de Noviant, Conradus de Petra. In einer

[1]) Ebendaselbst II, 429.

[2]) Auch im 14. Jahrhundert hatten noch nicht alle einen feststehenden Familiennamen. Denn die Statuten von 1349 (Blattau I, 197) bestimmen, daß die nominierenden Domherrn alles von den Kandidaten aufschreiben sollen expressis corum propriis nominibus et cognominibus, si quae habent, alias cum propriis nominibus.

[3]) MRUB. I, 607. Für das Halberstädter Kapitel beginnen die Geschlechtsnamen in den Zeugenreihen 1175; s. Brackmann a. a. O. S. 6, A. 6. Für Meißen 1263; s. Kauff. a. a. O. S. 9. Die erste Urkunde, in der Laien ihre Geschlechtsnamen zeichnen, ist von 1075. MRUB. I, 375. Es sind die Grafen von Laach, Daun, Spanheim, Hagen, Madelberch, Stein etc., also, wie die Urkunde von 1107 (ib. I, 145) sich ausdrückt: laici liberi, während da die Ministerialen nur mit Vornamen genannt sind.

[4]) MRUB. II, 187.

[5]) Ebendaselbst II, 255.



Urkunde, die abgefaßt ist zwischen 1169—1185[1]), treten unter andern, nur mit Vornamen oder Dignitätsbezeichnungen versehenen Domherren drei mit Geschlechtsnamen auf: Conradus de Petra, Conradus de Burseith, Fridericus de Isenburg; und in einer zwischen 1173—1189[2]) fallenden Urkunde haben wir nur Kanoniker, deren Vornamen entweder Dignitäts-, Weihe- oder Geschlechtsnamen hinzugefügt haben. Unter letztern sind genannt: Ludvicus de Valkenstein, Theodericus de Luczemburg, Conradus de Burtschet, Willelmus de Chavene, Fridericus de Isenburg. Unter Erzbischof Theoderich (1212—1242) sind nur Adelige im Kapitel[3]). Bei den Pensionsverteilungen von 1282, 1284 und 1287 werden nur Adelige genannt[4]). Auch die 1287[5]) genannten Scholastiker, die die Weihe empfangen sollen und die in den Statuten von 1338[6]) genannten Scholastiker, denen befohlen wird, vor der Aufnahme ins Kapitel die Weihen zu empfangen, sind nur Adelige.

Demnach wird die Frage, wie vor dem 13. Jahrhundert der Adel seinen Anteil im Kapitel hatte, offen bleiben. Wir können aber annehmen, daß er schon früh vertreten und auch wohl stark vertreten war, da die aus dem Kapitel hervorgegangenen Erzbischöfe meist aus dem hohen Adel waren[7]).

Über den erforderlichen Grad des Adels unterrichten uns gut die Ahnenproben.

Die erste Urkunde der Adelsprobe von 1373[8]) für Johan von Clotten bezeugt, daz Her Johan von Clotten,

[1]) Ebendaselbst II, 63.

[2]) Ebendaselbst II, 21.

[3]) Vergl. Speier, Das Wahlrecht des Domkapitels in Trier. Gött. Dissert. 1888. S. 75.

[4]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III, N. 67. 69. 70.

[5]) Ebendaselbst N. 70.

[6]) Blattau I, 174.

[7]) Vergl. Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, Artikel Trier, Band X.

[8]) Günther cod. dipl. II, 773.

ritter burggrebe zu Cochme unser recht adel geboren Neve ist — die Urkunde ist von Erzbischof Cuno — und zu den Wappen und Schild geboren . . . und er ist von allen sinen vier auchen von siner Moder wegen von Gronde uff zu dem Schilde geboren.

In der Urkunde Leos X. von 1514[1]) ist jedoch Rede vom Adel usque ad quartum gradum und zwar ex utroque parente, d. h. von 16 Ahnen. Das sei ein alter Brauch; de cuius initio memoria hominum non etistit.

Auch der Kreis der Adelsgeschlechter, aus dem allein die Domherren genommen werden konnten, wurde im Laufe der Zeit genau bestimmt. Sie mußten aus dem chur- oder oberrheinischen, fränkischen oder schwäbischen Adelskreisen sein; es wurden jedoch auch westfälische und niederländische genommen. Bei chur- und altfürstlichen Prinzen wurde nicht auf diesen Umstand gesehen. Wie lange dieser Modus bestand, läßt sich nicht feststellen[2]).

Was die einzelnen Häuser betrifft, so sind im 14. und 15. Jahrhundert beteiligt die Häuser: Manderscheid mit 9; Beyer von Boppard und Daun mit je 8; Isenburg, Leiningen, Sierk und Virneburg mit je 7; Vogt von Hunolstein mit 6; Lewenstein, Mark, Rheineck, Rollingen und Ulmen mit je 5 Mitgliedern. Dazu kommen die vielen andern Häuser mit weniger Mitgliedern. Die Hälfte der

[1]) Blattau II, 56.

[2]) Vergl. Moser, churtrier. Staatsrecht X, 2 und Marx IV, 35, A. 2. Dem Grafen Manderscheid-Blankenheim weigerte das Kapitel 1729 die Aufnahme, weil unter den mütterlichen Voreltern sich österreichische Familien befanden. Der Abgewiesene wandte sich nach Wien an den Reichshofrat. Daraufhin befahl ein kaiserliches Reskript vom Jahre 1732 die Aufnahme. Das Kapitel aber meldete dem Kaiser, „wie die statuta u. uralte bei d. Trier. Domkirche hergebrachte Gewohnheit mit sich brächte, daß daselbst keine andern Familien, als deren Ahnen aus sothanen Craysen entsprungen, aufgenommen würden". Und wie im hohen Mittelalter der Papst, mußte jetzt der Kaiser seinen Schützling fallen lassen.



Domherren sind im 14. und 15. Jahrhundert aus Trier, $^3/_5$ aus der Kirchenprovinz. Im ganzen sind sie in dieser Zeit aus 13 Diözesen. Die in beiden Jahrhunderten vorkommenden 378 Domherren verteilen sich auf 185 Familien. Davon sind 81 Grafen, 83 Freiherren, 190 Ministerialen[1]).

## 3. Anzahl (numerus clausus).

Am 22. Dezember 1445[2]) wurde auf dem Generalkapitel die Zahl der Kapitularkanoniker auf 16 festgesetzt, d. h. zum ersten Male schriftlich festgelegt; denn die darüber ausgestellte Urkunde hebt ausdrücklich hervor, daß iam dudum in nostro capitulo generali numerus canonicorum capitularium ad numerum sedecim redactus et restrictus extiterit, sic quod ultra numerum predictum videlicet sedecim capitularium canonicorum ad capitalum nullus recipi vel admitti debeat. Diese alte Gewohnheit sei jetzt nur schriftlich aufgezeichnet worden, was bis dahin aus Nachlässigkeit unterblieben sei. Das Generalkapitel könne jedoch mit Zustimmung des Erzbischofs ex iusta et rationabili causa pro evidenti ecclesiae nostrae utilitate von dieser Vorschrift dispensieren.

Dazu bringen nun die Statuten von 1451[3]) die ergänzende Nachricht, die Zahl aller Kanoniker sei in früheren Zeiten 60 gewesen. Die Erfahrung habe aber gelehrt: huiusmodi numerus etiam longis retroactis temporibus non poterit observari. Darum seien sogar mehrmals Kanoniker zum Laienstande zurückgekehrt. Nun sei die Zahl von 60 auf 40 reduziert, und zwar sollen 16 capitulares, die andern canonici extracapitulares sein und genannt

[1]) Vergl. Kisky a. a. O., S. 15, 157, 156; vergl. jedoch dazu N. A. 1906, I, 240 und die Antwort darauf: N. A. 1907, I, 504.

[2]) Blattau I, 274.

[3]) Ebendaselbst I, 323.

werden. Die Statuten von 1595[1]) wiederholen dies und fügen zu extracapitulares hinzu: seu domicellares, ut nominari consueverunt

Die erste auf uns gekommene Nachricht, daß die Zahl der Kanoniker nach der Anzahl der vorhandenen Präbenden bestimmt war, ist uns gegeben mit der Bestätigung Innocenz IV. vom Jahre 1246[2]). Danach darf das Kapitel zur Aufnahme weiterer Mitglieder nicht mehr verpflichtet werden, bevor die bereits aufgenommenen ihre Präbenden erlangt hätten.

Daß jedoch die Fixierung einer bestimmten Anzahl schon länger bestand, können wir aus der Ernennungsurkunde von 1249[3]) schließen wonach die nominierten von Sitz- und Stimmrecht ausgeschlossen sind, bis sie im Vollbesitz ihrer Einkünfte sind secundum ordinem praescriptum. Damit ist klar ausgedrückt, daß die Präbendeneinteilung bereits ordnungsgemäß abgeschlossen war. Wir dürfen demnach den Schluß ziehen, daß die Bestätigung Innocenz IV. den Abschluß der Bestrebungen bildet, ein capitulum clausum zu schaffen[4]).

Bestärken können uns in dieser Ansicht die erst von diesem Jahrhundert an erhaltenen Pensionsverteilungen und Besetzungsverzeichnisse. Sie setzen uns in Stand, die Zahl der Kanoniker fast genau festzustellen. Das Pensionsverzeichnis von 1282[5]) enthält 36 Kanoniker. Von

[1]) Ebendaselbst II, 430.

[2]) MRUB. III, 866. Die Bulle ist auch in einem Urkundenverzeichnis aus dem XIV. Jahrhundert (St. A. Coblenz A. I. 1. 149) privilegium quod capitulum non possit compelli ad receptionem ultra numerum prebendarum.

[3]) MRUB. III, 998.

[4]) Nach einer Urkunde, die in die Zeit des Erzbischofs Poppo (1016—1047) fällt (MRUB. I, 325), scheinen die Bestrebungen in dieser Hinsicht früh sich bemerkbar gemacht zu haben. Er gibt dem Marienstift neben dem Dom verschiedene Güter non ad multiplicundum, qui modo est, numerus fratrum, sed ad augendum et meliorandum illorum victum et vestitum.

[5]) Lamprecht a. a. O., N. 66.



den 5 Archidiakonen werden nur 3 genannt, der custos ist gar nicht genannt. Es fehlen also sicher drei. So hätten wir 39 Domherren, also bei einem die fixierte Zahl 40. Die Pensionsverteilung von 1277[1]) enthält allerdings nur 25 Namen, aber hier ist eine andere Reihenfolge. Die Höfe, die zur Verteilung kommen, stehen zuerst, dann die mit den Höfen auszustattenden Präbendare, deren Zahl sich natürlich nach den freigewordenen Höfen richten mußte[2]). 1373[3]) werden an 16 Kapitularkanoniker Pensionen verteilt. 1338[4]) bestimmt das Generalkapitel, daß sich 20 zu Subdiakonen oder Diakonen weisen lassen sollten, ehe sie ins Kapitel aufgenommen würden. 1349[5]) sind es 16, die bei der Präbendenverteilung nominieren. Es sind also Kapitularkanoniker.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß sich vom 13. Jahrhundert die Zahl der Kanoniker festgesetzt zu haben scheint.

Leider sind wir nicht in der Lage die Zahl vor dem 13. Jahrhundert festzustellen, da uns zu deren Berechnung nur die Zeugenreihen zur Verfügung stehen, die selbstverständlich nur eine sehr beschränkte Zahl und meist nur die Würdenträger bieten. Da wird uns nichts anderes übrig bleiben, als den Statuten von 1451 zu glauben: vor der Reduzierung auf 40 seien 60 Domherren in Trier gewesen. Allerdings ist auch diese Zahl schon genau bestimmt[6]).

[1]) Ebendaselbst N. 69.

[2]) Dasselbe gilt vom Pensionsverzeichnis von 1284. Ebendaselbst N. 67.

[3]) Blattau I, 199. In der Verteilung werden je 8, also 16 canonici berücksichtigt. Nur 14 sind zwar ausdrücklich genannt, aber die 2 fehlenden geben in Sonderurkunden ihre Zustimmung zu den Verordnungen.

[4]) Blattau I, 174.

[5]) Blattau I, 196.

[6]) 1115 (MRUB. I, 431) gibt Erzbischof Bruno ein Gut zu Lehmen zum Anniversar unde fratribus et scolis propinetur. 1122 (I, 449) heißt es in der Zeugenreihe: tota fere congregatio nostra cum senioribus et iunioribus. 1129 (I, 464) wird eine Schenkungs-

urkunde bestätigt presentibus universis fratribus. 1132 (I, 474) in einem Erblehnsbrief des Kapitels huius rei testes fratres eccl. Dann folgen 16 Namen. 1135 (I, 481) wird ein Erblehnsrevers über ein kapit. Gut zu Euren ausgestellt per manum domini Godefridi (d. i. der Propst) presentibus et laudantibus fratribus quorum nomina subscripte sunt. Es folgen 13 Namen, darunter der decanus, der magister scolarum, der cellararius ausdrücklich erkennbar. Die Archidiakonen sind nicht genannt, hätten aber sicher ihren Titel hinzugefügt. Da der Propst und der Dechant um diese Zeit in der Regel auch die archidiakonale Würde haben, hätten wir mit dem fehlenden cantor und den 7 andern Archidiakonen, 17 canonici, und zwar Kapitulare, da die Domizellare zu diesen Rechtsgeschäften nicht als Consenszeugen (laudantibus!) herangezogen wurden. 1136 (I, 484) sind genannt der Propst, der Dekan, der Kantor, der Kellner; dann heißt es: presentibus quoque subdiaconis, acolitis et ecteris multis. 1152 (I, 568) in einem Erblehnsrevers sind genannt der Propst, 3 Archidiakone, der Kantor, der Scholastiker, dann 17 Namen. Um 1190 (II, 110) huius ric testes sunt persone et fratres capituli d. Godinus arch., dann Cantor, Custos, 1 sacerdos, 4 Adelige und dann: et alii fratres et canonici. 1221 (III, 176) in einer Domkapitel-Urkunde zeichnen 1. Dekan, 2. Kantor, 3. Schol., 4. acht Kan., also 11; rechnet man hinzu: Propst, 3 Archid., den custos, so haben wir 16. 1223 (III, 214): Propst, Dekan, 3 Archid., cantor, schol., und 10 can., also 17. Von einer Überzahl warnte schon das Achener Conc. c. 118. Mansi 14, 230.

# Lebenslauf.

Ich, Hubert Bastgen, Sohn des Privatmanns Jakob Bastgen, katholischen Bekenntnisses, bin geboren den 21. August 1876 zu Cochem an der Mosel. Die Reifeprüfung bestand ich Ostern 1896 an dem Kaiser Wilhelm-Gymnasium in Montabaur. Zunächst studierte ich Philosophie und Theologie im Priesterseminar zu Trier von Ostern 1896 bis Ostern 1900. Am 31. März 1900 wurde ich zum Priester geweiht und kam dann als Kaplan nach Neuwied am Rhein. Darauf studierte ich zwei Semester in Bonn und fünf in Berlin, meist Geschichte. Am 3. August wurde ich von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau zum Doktor der Theologie promoviert. Daselbst machte ich am 19. Januar 1907 das Oberlehrerexamen. Seit Ostern 1907 bin ich in Rom, um mich in meinen geschichtlichen und kanonistischen Studien weiter auszubilden. Am 25. Juli habe ich das Rigorosum zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde in Berlin bestanden.

Allen meinen Lehrern, besonders aber Herrn Professor Tangl, der meine Studien in jeder Weise förderte, sei hier für ihre Mühe herzlich Dank gesagt.